

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2013

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Vermögensaufbau im Verein

Aus dem Vereinsrecht:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Kurz gefragt – schnell beantwortet:

Wenn's einmal nicht ganz rund läuft...

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

Spät aber doch ist der Sommer in Österreich angekommen sein, also wird es auch Zeit, dass die nächste Ausgabe unseres Vereinsrechtsnewsletters bei Ihnen ankommt.

Für alle, die sich noch intensiver mit der Materie beschäftigen wollen, freut es uns, folgende Ankündigung machen zu können:

Das Recht der Vereine - jetzt zum Subskriptionspreis von EUR 99,00 kaufen!

Das Standardwerk zum Vereinsrecht von *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer* erscheint dieser Tage in 4. Auflage. Vier Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen - vier Jahre, in denen viele Fragen im Vereinsrecht ihre Antwort gefunden haben, und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so gut wie allen beschäftigt sich dieses Buch.

Ein Vereinsfunktionär braucht nicht Vereinsjurist zu sein. Aber er oder sie sollte zumindest über ausreichendes Problembewusstsein verfügen und um das Wissen, wo die notwendigen Informationen zu finden sind. Die juristischen Experten wiederum kommen mit dem bloßen Gesetzestext schon lange nicht mehr aus, sondern benötigen eine umfassende Darstellung der komplexen Materie.

Mit dem vorliegenden Buch wird allen mit Vereinsprob-

lemen Befassten genau das in die Hand gegeben, was sie brauchen.

Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten - ob Vereinsfunktionäre oder Berater - unentbehrliche Handbuch arbeitet die vorliegende Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen, zum Vereinsprivatrecht wie auch zum Vereinssteuerrecht komplett auf und setzt sich mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren. So behandelt es

- Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins
- Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar
- Probleme des Vereins im Vergabe-, Miet-, Wettbewerbs- oder Insolvenzrecht.
- Eine umfassende, gleichzeitig auch für Laien verständliche Darstellung des komplexen Vereinssteuerrechts
- Organisation des Rechnungswesens
- Erlangung der Spendenbegünstigung
- Erlangung des Spendengütesiegels
- Jahresabschlussprüfung von kleinen und großen Vereinen.

Wesentliche Inhalte des Steuerrechts werden als Entscheidungsbäume und Grafiken aufbereitet.

Das gute Stück hat fast 90 Seiten mehr als die letzte Auflage und entwickelt sich immer mehr zu einem richtigen Handbuch – dementsprechend ist es nun mit Hardcover ausgestattet. Nutzen sie die Subskriptionsfrist bis Ende Juni, in der das Buch nur EUR 99,00 kostet – später wird es teurer! Bestellen Sie, bevor es zu spät ist ...

[Lexis Nexis Onlineshop](#)

Jetzt aber zurück zum aktuellen Vereinsrechtsnewsletter:

Aus dem Steuerrecht

Vermögensaufbau im Verein

Aus unterschiedlichen Erwägungen sehen sich Vereinsvorstände mit der Notwendigkeit konfrontiert, Vermögen aufzubauen und zu mehren. Die Gründe dafür sind mannigfaltig:

- Für neu gegründete Vereine: Schaffung der **Basis**, um überhaupt den Vereinszweck erfüllen zu können.
- Aufbau einer angemessenen Eigenkapitalbasis, eines Sicherheitspolsters, um **Krisenzeiten überstehen** zu können. Dies gebietet auch die unternehmerische Vorsicht.
- **Ansparen** für größere Investitionsprojekte
- **Expansion** in zeitlicher und räumlicher Hinsicht: die Leistungen des Vereins sollen länger und auch an Orten, die bisher nicht betreut wurden, erbracht werden.
- Als Ausgleich für in der Vergangenheit erlittene **Verluste**
- Aufbau eines **Betriebs**: Anfänglich wird mehr Geld benötigt als erwirtschaftet werden kann, der erforderliche Kredit muss auch zurückgezahlt werden.

Sowohl der gemeinnützige als auch der nicht gemeinnützige Verein dürfen grundsätzlich Vermögen aufbauen. Die Grenze der **vereinsrechtlichen** Zulässigkeit ist allerdings dort erreicht, wo der Verein langfristig aus seinem **Gesamtkonzept** eine **Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt, Vermögen mehrt und dieses nicht oder nur untergeordnet für den Vereinszweck verwendet. Davon zu unterscheiden ist die **steuerlich** relevante Frage, ob **einzelne Betriebe** in Gewinnerzielungsabsicht geführt werden. Gegebenenfalls kann der Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen die Folge sein, ohne dass die Organisation vereinsrechtlich gefährdet wäre.

Dazu ein **Beispiel** aus dem steuerlich gemeinnützigen Bereich, in das viele Aspekte der Vereinsbesteuerung einfließen: Ein wissenschaftlich tätiger gemeinnütziger Verein hat in der Vergangenheit durch Fehlentscheidungen und überhöhte Investitionen **erhebliche Verluste** erlitten und weist ein stark **negatives Eigenkapital** auf. Dieses wird zum wesentlichen Teil durch Bankkredite finanziert. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen der öffentlichen Hand, Erlöse aus dem Verkauf eigener Publikationen und – untergeordnet – Vermögensverwaltung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit (noch nicht umgesetzt), in erheblichem Maße Auftragsforschung zu betreiben und auch – in nicht ganz so großem Umfang – fremde Publikationen zu vertreiben.

Durch folgende Maßnahmen soll der Verein wieder aus dem Verlustbereich herausgeführt werden:

- durch eine – nicht zweckgewidmete – **Finanzspritze** der öffentlichen Hand,
- durch die **Vermietung** einer vereinseigenen Liegenschaft zu Wohnzwecken,
- durch die **Veräußerung** einer weiteren Liegenschaft, die bisher vermietet wurde. Die Liegenschaft wurde 1980 unentgeltlich erworben,
- Erhöhung der **Mitgliedsbeiträge**,
- Erhöhung des Spendenaufkommens durch Aufbau einer **Spenderdatenbank** und gezielte Kommunikation mit ehemaligen Spendern
- **Abverkauf** der auf Lager befindlichen eigenen Publikationen,
- **Veräußerung** einer 100%-Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen GmbH; diese wurde am 1.10.2010 zum Zwecke der Auslagerung begünstigungsschädlicher Aktivitäten durch den Verein errichtet,
- das Abhalten von **Vorträgen** gegen Entgelt,
- die Durchführung wissenschaftlicher **Kongresse**, mit denen Eintrittsgebühren und Sponsoreinnahmen erzielt werden,
- **Ertragszinsen** in sehr geringem Umfang vom Bankkonto, auf das Mitgliedsbeiträge eingezahlt werden und vor allem
- durch Einschnitte bei der laufenden Forschungstätigkeit und durch rigide **Sparmaßnahmen** bei den laufenden Verwaltungsausgaben.

Auf diese Weise wird über mehrere Jahre hinweg langsam das negative Eigenkapital kompensiert und auch ein gewisser finanzieller Polster aufgebaut.

Die geschilderte Vorgangsweise ist **vereinsrechtlich** völlig unbedenklich. Der Verein erwirtschaftet zwar über mehrere Jahre hinweg planmäßig Gewinne, das ist aber unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass dadurch nur vergangene Verluste kompensiert werden. Vereinsrechtlich wird es erst gefährlich, wenn ausreichende finanzielle Rücklagen erwirtschaftet wurden, in Zukunft keine großen Investitionsvorhaben anstehen und der Verein weiterhin Gewinne erzielt. Dann ist irgendwann der Punkt erreicht, wo sich bei objektiver Betrachtung die Meinung erhärtet, dass der Verein **auf Gewinn gerichtet** und daher in letzter Konsequenz vereinsrechtlich aufzulösen ist. Dies ist in der Praxis jedoch ein sehr

unwahrscheinliches Szenario, da üblicherweise nach der finanziellen Konsolidierung wieder der Forscherdrang die Oberhand gewinnt und entsprechende Ausgaben getätigt werden. Außerdem gilt auch in diesem Bereich: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Die Vereinsbehörde erfährt meist nur dann vom Vorliegen eines „auf Gewinn gerichteten“ Vereins, wenn dies der Behörde angezeigt wird.

In **steuerlicher Hinsicht** stellt sich die geplante Vorgangsweise beim steuerlich gemeinnützigem Verein wie folgt dar:

- Die nicht zweckgewidmete **Finanzspritze** der öffentlichen Hand dient der Verlustabdeckung und ist daher gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich und weder der Umsatzsteuer noch der Körperschaftsteuer zu unterziehen.
- Überschüsse (auch langfristig erzielte) aus der **Vermietung** zu Wohnzwecken sind körperschaftsteuerlich unbedenklich, da es sich um Vermögensverwaltung handelt. Umsatzsteuerlich bestehen keine Begünstigungen, da es sich eben um Vermögensverwaltung, und nicht um einen unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieb handelt. Es sind daher zwingend 10 % Umsatzsteuer (der „normale“ Steuersatz für Wohnzwecke) an das Finanzamt abzuführen. Die mit der Vermietung zusammenhängende Vorsteuer kann gegen die Umsatzsteuer verrechnet werden. Ausnahme: wenn die Umsätze des Vereins weniger als € 30.000 pro Jahr betragen, kommt die „**Kleinunternehmerregelung**“ zur Anwendung und es ist weder Umsatzsteuer abzuführen noch besteht Vorsteuerabzugsberechtigung. Auf die Kleinunternehmerregelung kann jedoch verzichtet und in die normale Umsatzbesteuerung optiert werden.
- Die **Veräußerung** einer Liegenschaft ist seit dem 1. April 2012 körperschaftsteuerpflichtig, sofern sie nicht im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs verwendet wurde. In unserem Beispiel wurde sie vermietet, somit war keine Verwendung in einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gegeben. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt auf Grund einer gesetzlichen Fiktion in diesem Beispiel 14% des Verkaufserlöses, multipliziert mit 25% Körperschaftsteuersatz ergibt sich ein effektiver Steuersatz von 3,5% des Verkaufserlöses. Umsatzsteuerlich besteht ein Wahlrecht zwischen umsatzsteuerpflichtigem Verkauf mit 20% USt oder umsatzsteuerfreiem Verkauf. Ist der Erwerber ein Unternehmer, ist der umsatzsteuerpflichtige Verkauf günstiger.
- Die Erhöhung der **Mitgliedsbeiträge** ist weder mit

einer Körperschaftsteuer- noch mit einer Umsatzsteuerbelastung verbunden (da es sich um echte Mitgliedsbeiträge handelt).

- Das erhöhte **Spendenvolumen** ist gleichfalls körperschaftsteuer- und umsatzsteuerfrei.
- Der Abverkauf der auf Lager befindlichen Publikationen ist – da es sich um eigene Werke handelt – ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb. Auch hier fallen weder Körperschaftsteuer noch Umsatzsteuer an, sofern die umsatzsteuerliche „Liebhabereivermutungs“ nicht widerlegt und in die Umsatzsteuerpflicht optiert wird. In diesem Fall wäre der begünstigte Umsatzsteuersatz von 10 % anzuwenden, der mit dem ohnedies erniedrigten Umsatzsteuersatz von 10 % für Fachliteratur ident ist.
- **Beteiligungsveräußerungen** sind nur dann körperschaftsteuerfrei, wenn die Beteiligung vor dem 1. September 2011 erworben wurde. In unserem Beispiel erfolgte die Errichtung (gilt als Erwerb) vor dem Stichtag, daher fällt keine Körperschaftsteuer an. Auch Umsatzsteuer ist nicht abzuführen, da Beteiligungsveräußerungen befreit sind.
- Das Abhalten von **Vorträgen** gegen Entgelt ist gleichfalls ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb mit den zuvor geschilderten Folgen. Einzige Ausnahme: Bei Widerlegung der Liebhabereivermutung ist der 20%ige Umsatzsteuersatz anzuwenden.
- Auch das Abhalten von **Kongressen** gegen Eintrittsgebühren ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, die damit zusammenhängenden Sponsoreinnahmen teilen dessen steuerliches Schicksal. Daher gilt auch hier: weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.
- Die **Zinsenerträge** aus Bankguthaben unterliegen der beschränkten Steuerpflicht für gemeinnützige Vereine. Die 25 %ige Kapitalertragsteuer wird von der Bank abgezogen und einbehalten und wird vom Finanzamt nicht refundiert, da die Zinsenerträge nicht mit betrieblichen Einnahmen in Verbindung stehen.
- Falls ein eigenes Bankkonto für den Kongressbetrieb eingerichtet wird und ausschließlich diesbezügliche Einnahmen und Ausgaben gut- bzw abgebucht werden, kann eine **Befreiungserklärung** bei der Bank abgegeben werden. Die Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht zum Kostenfaktor. Im gegebenen Beispiel wird es jedoch sinnvoller sein, die Einnahmen gleich zur Abdeckung der Bankverbindlichkeiten zu verwenden. Der Vorteil aus der KEST-Befreiung wird daher durch die Kosten des eigens erforderli-

chen Bankkontos kompensiert werden.

- Die **Einsparungsmaßnahmen** bei den Verwaltungsausgaben bewirken natürlich auch keine Steuerpflicht.

Demzufolge kann mit den geschilderten Maßnahmen teilweise steuerfrei (bis auf die Umsatzsteuer bei der Vermietung, der Körperschaftsteuer bei der Grundstücksveräußerung und die KESt bei den Zinserträgen) ein Vermögensaufbau erzielt werden. Aber wie ist das mit der Gewinnerzielungsabsicht bei **unentbehrlichen Hilfsbetrieben** (betrifft den Abverkauf der eigenen Publikationen, die Vorträge und den Kongress)? Diese dürfen definitionsgemäß zwar Einnahmen, nicht jedoch Gewinne erzielen, andernfalls würde es sich um steuerpflichtige Gewerbebetriebe handeln. Wäre nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit zu versagen bzw benötigte der Verein nicht eine Ausnahmegenehmigung und die erzielten Gewinne würden sowohl der Körperschaftsteuer als der Umsatzsteuer mit Normalsteuersatz von 20 % unterzogen werden?

Die Lösung: beides ist richtig. Wichtig ist jedoch die zeitliche Komponente. Solange argumentiert werden kann, dass **Zufallsgewinne** entstehen, gibt es keine Gewinnerzielungsabsicht und somit keinen Gewerbebetrieb. Danach wird der Betrieb – falls weiterhin Gewinne erzielt werden, in einen Gewerbebetrieb umgedeutet mit allen Konsequenzen, insbesondere der Versagung der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein, falls nicht rechtzeitig um eine Ausnahmegenehmigung angesucht wird. Aber: selbst wenn einzelne Betriebe – steuerlich betrachtet – planmäßig Gewinne erzielen und es sich somit um Gewerbebetriebe handelt, bedeutet das noch nicht, dass der Verein als Ganzes auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Dann hätten wir nämlich auch ein vereinsrechtliches Problem. Solange jedoch ein negatives Eigenkapital ausgewiesen wird, besteht keine diesbezügliche Gefahr.

Wann ist der Zeitpunkt erreicht, ab dem nicht mehr Zufallsgewinne, sondern geplante Gewinne vorliegen? Dazu gibt es weder eine Aussage der Finanzverwaltung noch der Judikatur. Hier können drei bis maximal fünf Jahre als „**Beobachtungszeitraum**“ gelten. Wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die gut planbar sind und bei denen es Vorerfahrungen gibt, wird tendenziell ein kürzerer Zeitraum heranzuziehen sein. Bei neu begonnenen Aktivitäten wird ein längerer Spielraum gegeben (aber nicht mehr als fünf Jahre) sein, da erst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

Im oben angeführten Beispiel ist auch geplant, die Verkaufstätigkeit auf „Fremdliteratur“ auszudehnen. Dabei muss bedacht werden, dass dies steuerlich einen steuerschädlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb darstellt (Buchhandel). Bei Umsätzen über € 40.000 müsste der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen mit dem Effekt, dass Körperschaftsteuer zu entrichten ist. Umsatzsteuerlich ist der 10%ige Steuersatz für Publikationen anzuwenden. Falls die Beteiligung an der nicht gemeinnützigen GmbH doch nicht verkauft würde, könnte der **gewerbliche Buchhandel** problemlos durch die GmbH abgewickelt werden; im Gesellschaftsvertrag müsste deren "Gegenstand des Unternehmens" möglicherweise adaptiert werden.

Weiters ist mit der **Auftragsforschung** eine potenziell „gefährliche“ Aktivität“ geplant, insbesondere (aber nicht nur) wenn kommerziell orientierte Unternehmen dieselbe Leistung anbieten. Falls nur der betroffene Verein die spezifische Leistung anbieten kann, wird ein größerer Toleranzbereich gegeben sein. Auch hier gibt es keine klare Aussage der Finanzverwaltung. Die Erfahrung zeigt, dass unter Umständen ab 25 % Auftragsforschung im Verhältnis zur Gesamtforschungstätigkeit, jedenfalls ab 50 % ein schädlicher Betrieb bzw ein Gewerbebetrieb vorliegen wird. Die steuerliche Konsequenz ist ähnlich jener des gewerblichen Buchhandels (s oben) mit der Ausnahme, dass der 20%ige USt-Normalsteuersatz zur Anwendung gelangt.

Welche Auswirkungen liegen für den geplanten Vermögensaufbau vor, wenn es sich – aus welchen Gründen auch immer – um einen **steuerlich nicht gemeinnützigen Verein** handelt?

Die **vereinsrechtlichen** Überlegungen sind dieselben wie die im Falle des gemeinnützigen Vereins. Solange in der Vergangenheit erwirtschaftete Verluste ausgeglichen und bestehende Schulden zurückbezahlt werden, ist der Verein auch dann noch nicht „auf Gewinn gerichtet“, wenn planmäßig zu diesem Zweck Gewinne erzielt werden. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die vergangenen Verluste ausgeglichen und zusätzlich ausreichend Rücklagen gebildet wurden, wird es vereinsrechtlich kritisch. Aber auch nur dann, wenn das Faktum der Gewinnerzielungsabsicht der Behörde angezeigt wird. Als „ausreichende Rücklage“ bzw „eiserne Reserve“, die jedenfalls unbedenklich ist, wird steuerlich und wohl auch vereinsrechtlich ein Jahresbudget betrachtet. Entsprechend der dahinterliegenden Logik soll der Verein ein Jahr „durchtauchen“ können, wenn sämtliche Ein-

nahmen ausfallen sollten.

In **steuerlicher** Hinsicht bedeuten die geplanten Maßnahmen zum Vermögensaufbau des nicht gemeinnützigen Vereins Folgendes:

- Die **Finanzspritze** der öffentlichen Hand ist auch bei einem nicht begünstigten Verein steuerfrei. Andererseits sind die damit zusammenhängenden Ausgaben bzw. Aufwendungen auch nicht steuerlich wirksam.
- **Vermietung** zu Wohnzwecken: umsatzsteuerlich dieselbe Behandlung wie beim gemeinnützigen Verein. Der Überschuss ist im Gegensatz zum gemeinnützigen Verein körperschaftsteuerpflichtig.
- Auch die **Grundstücksveräußerung** ist in gleicher Weise körperschaftsteuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Grundstücksveräußerungen aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb ist keinesfalls anwendbar, da es einen solchen bei einer nicht gemeinnützigen Körperschaft nicht geben kann.
- Die Erhöhung der **Mitgliedsbeiträge** ist auch bei einem nicht begünstigten Verein körperschaftsteuerfrei. Da es sich um echte Mitgliedsbeiträge handelt, sind diese auch nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Auch das erhöhte **Spendenvolumen** ist beim nicht begünstigten Verein weder körperschaftsteuerpflichtig (Spenden fallen unter keine Einkunftsart) noch umsatzsteuerpflichtig.
- Gewinne aus dem **Abverkauf** der auf Lager liegenden **Publikationen** sind – unabhängig davon, ob sie selbst erstellt oder zugekauft wurden – körperschaftsteuer- und auch umsatzsteuerpflichtig.
- Gewinne aus **Beteiligungsveräußerungen** sind bei einem nicht begünstigten Verein jedenfalls körperschaftsteuerpflichtig.
- Ebenso sind die Gewinne aus **Vortragstätigkeit** gegen Entgelt, die **Kongressveranstaltung** samt dem dazugehörigen Sponsoring normal körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig.
- Die **Zinsenerträge** aus Bankguthaben unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer, die mit dem Kapitalertragssteuerabzug abgegolten ist.

Das war ein zugegebenermaßen nicht ganz einfaches Beispiel, das jedoch viele Aspekte der Vereinsbesteuerung zusammenfasst. Die verwendeten Fachausdrü-

cke werden – sofern sie nicht hier erläutert wurden – jedenfalls in vergangenen Newslettern (abrufbar unter www.vereinsrecht.at/texte.htm) behandelt.

Aus dem Vereinsrecht

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im Brennpunkt vereinsinterner Auseinandersetzungen steht oft der Ablauf der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) – und der beginnt ja schon mit deren Einberufung. Und bereits da können einige Fehler gemacht werden ...

Die **Zuständigkeit** sowie **Inhalt** und **Form** der Einberufung der Mitgliederversammlung richten sich zunächst nach der Vereinsverfassung. Sind in der Satzung keine Regelungen vorgesehen, so hat die Einberufung durch das Leitungsorgan zu erfolgen, dem es freisteht, eine Form der Einberufung zu wählen, die allen Mitgliedern die Gelegenheit gibt, von Zeit, Ort und Gegenstand der Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, wobei auch eine durch längere Zeit geübte **Observanz** (quasi Gewohnheitsrecht) beachtlich sein kann.

Zum Wesen der Mitgliederversammlung gehört es, dass potenziell alle teilnahmeberechtigten Mitglieder auch daran teilnehmen können. Nun muss zwar – was ab einer gewissen Mitgliederzahl geradezu unmöglich wäre – das einberufende Organ die Versammlung nicht so anberaumen, dass jedes einzelne Mitglied auch tatsächlich teilnehmen kann; die geradezu vorsätzliche Anberaumung einer Mitgliederversammlung in einer Art und Weise, die einen beträchtlichen Teil der Mitglieder mit Sicherheit von der Teilnahme ausschließt, setzt die dort gefassten Beschlüsse allerdings der Gefahr der Anfechtbarkeit, vielleicht sogar Nichtigkeit aus. Die zulässige Bandbreite taktischer Tricks bei der Einberufung ist daher beschränkt. Ein Verein, der einen nicht unbedeutenden Anteil an berufstätigen Mitgliedern hat, wird seine Mitgliederversammlung nicht am Vormittag eines Arbeitstags stattfinden lassen können, und der Vorstand eines kleinen Vereins, der mit der Generalversammlung so lange zuwartet, bis die Hälfte seiner Mitglieder auf Urlaub ist, ist – Gegenwehr der Mitglieder vorausgesetzt - doch nicht ganz so schlau, wie er glaubt. Demokratie kann auch noch anders verunmöglicht werden: Etwa durch die Anberaumung einer Mitgliederversammlung von 9:00

Uhr bis 18:00 Uhr, bei der im Vorbeigehen zwar jeder seine Stimme abgeben kann, eine demokratische Diskussion jedoch faktisch unmöglich ist.

Eine Einberufung per E-Mail wird (aus dem Blickwinkel der Rechtswirksamkeit der Einladung) nur gegenüber jenen Mitgliedern zulässig sein, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben. Statuten sollten hier auf Nummer sicher gehen und die möglichen Einberufungsarten (Anschlag am Schwarzen Brett, Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder im gemailten Newsletter, per einfachem oder eingeschriebenem Brief, Fax oder E-Mail) klar festlegen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einladung per e-mail ist, dass dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist und der Adressat seine Mail-Adresse dem Verein bekanntgegeben hat.

Für wirksame Beschlussfassungen von Personenmehrheiten anerkennt die Judikatur allgemein den Grundsatz, dass selbst dann, wenn keine positivgesetzlichen Vorschriften oder verbandsinternen organisatorischen Regelungen über die zu beachtenden Formlichkeiten bestehen, bei sonstiger **Unwirksamkeit der Beschlussfassung** allen zur Mitwirkung an der Willensbildung berufenen Personen die Tatsache der **beabsichtigten Beschlussfassung rechtzeitig mitgeteilt** und ihnen auch **Gelegenheit zur sachlichen Stellungnahme** geboten werden muss. Das bedeutet, dass ein **Tagesordnungspunkt** hinreichend klar sein muss, sodass die Mitglieder erkennen können, um was es hierbei geht. Haarspaltereien sind allerdings fehl am Platz: Wird die „Neuwahl des Vorstands“ angekündigt und ist dessen Funktionsperiode noch nicht abgelaufen, so impliziert dies eine Abstimmung über dessen Abwahl. Um Missverständnissen vorzubeugen: Unter dem Tagesordnungspunkt „**Allfälliges**“ (den es geben kann, aber nicht muss) können keine Beschlüsse untergebracht werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen (es sei denn, sämtliche Vereinsmitglieder sind anwesend und einigen sich darauf, zu einem derart neuen Punkt Beschlüsse fassen zu wollen). Ist die Versammlungsleitung im Begriff, die Mitglieder mit umfangreichen Beschlüssen (etwa einer nicht in allen Details angekündigten Statutenänderung) zu überfordern, so wird ein geistesgegenwärtiger Sitzungsteilnehmer den Antrag auf Vertagung dieser Abstimmung stellen.

Besonders heikel sind **Statutenänderungen**. Die Judikatur zu § 31 Abs 1 Satz 2 des deutschen BGB, der vorsieht, dass der Gegenstand von Beschlüssen bei

der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird, konkretisiert dies dahin, dass es nicht genügt, nur „Satzungsänderungen“ anzukündigen, es muss vielmehr hinzugefügt werden, welche Bestimmungen geändert werden sollen. Zu empfehlen ist, die geplanten neuen Statuten unter Hervorhebung der Änderungen der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Dann kann sich niemand überrumpelt fühlen.

Nun kann eine Satzung zwar für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber – jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt – so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.

Über der **statutenwidrig einberufenen Generalversammlung** schwebt das Damoklesschwert der **Nichtigkeit**. Sofern es sich aber um „**schlichte**“ **Einberufungsmängel** handelt (Nichteinhaltung statutenmäßig oder durch Beschluss vorgesehener Fristen, mangelhafte Spezifizierung der Tagesordnungspunkte etc), und nicht etwa gleich überhaupt niemand eingeladen wurde, liegt keine per-se-Nichtigkeit iSd § 7 Satz 1 vor, sondern (nur) eine **Anfechtbarkeit** iSd § 7 Satz 2. Natürlich bedeutet die Nichteinladung stimmberechtigter Mitglieder einen schweren Einberufungsmangel. Wenn nicht einmal der Anschein rechtmäßigen Handelns gewahrt ist (und zB beinahe die Hälfte der Stimmberechtigten nicht eingeladen wurde), so sind dennoch gefasste Beschlüsse **nichtig**. Nicht ganz so schwere Mängel werden jedoch nur zu einer **Anfechtbarkeit** führen.

Sind jedoch alle Mitglieder erschienen („**Universalversammlung**“), kann sich niemand auf eine nicht frist- oder formgerechte Einladung berufen, sofern alle Anwesenden mit der Abhaltung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einverstanden sind. Eine **unvollständige Tagesordnung** kann in einer solchen Situation die **Anfechtbarkeit** von Beschlüssen bewirken, hatten die Mitglieder ja dann keine Gelegenheit zur entsprechenden Vorbereitung. Die erschienenen Mitglieder werden sich daher entscheiden müssen, ob sie die Versammlung platzen lassen oder nicht. Sich auf geringfügige Einberufungsmängel, die in der Sache nicht viel Unterschied machen, zu stützen, kann aber schikanös sein.

Hinsichtlich der Formalismen hat die Judikatur einen vernünftigen Mittelweg eingeschlagen: Selbst wenn für die Einberufung der Mitgliederversammlung in den Statuten vorgesehen ist, dass diese mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, ist bei tatsächlichem Zugang des Einladungsschreibens per **Fax** oder per **e-mail** keine Relevanz dieses Formverstößes gegeben (eine Heilung eines allenfalls daraus ableitbaren Formmangels eingetreten).

Wenn die Funktionsperiode eines Vereinsvorstandes bereits abgelaufen ist, gäbe es (wenn die Satzungen für diesen Fall nichts vorsehen) keine Möglichkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung. Für diesen Fall hat der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass auch ein Vereinsvorstand, dessen Funktionsperiode abgelaufen ist, zur Wahrung der Vereinskontinuität berechtigt ist, zur Durchführung von Neuwahlen eine Generalversammlung einzuberufen. Dies gilt umso mehr für den Fall, dass ein in der Vereinsversammlung gewählter, der Vereinsbehörde bekannt gegebener Vorstand, der seine Tätigkeit aufgenommen hat und noch nicht abberufen wurde, eine Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einberuft, mag dessen Legitimation auch von einzelnen oder mehreren Mitgliedern bestritten werden. Ansonsten könnte jegliche Vereinstätigkeit blockiert werden, weil es einem einzelnen Vereinsmitglied mit der bloßen Behauptung einer Nichtigkeit einer Beschlussfassung gelingen würde, eine weitere Vereinstätigkeit über Jahre hinweg zu verhindern (bis zu einer allfälligen gerichtlichen Klärung dieser Frage).

Auszug aus dem Kapitel "Die Generalversammlung" in der 4. Auflage von *Höhne/Jöchli/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine (im Buch finden Sie dann auch die konkreten Judikatur-Zitate).

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Wenn's einmal nicht ganz rund läuft...

Wie in jeder Organisationsform gibt es auch innerhalb von Vereinen immer wieder Situationen, in denen nicht alle einer Meinung sind – ob es sich um eine „Lagerbildung“ innerhalb der Vereinsmitglieder handelt oder um eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Leitungsorgan und einzelnen Mitgliedern, auch in diesen Situationen gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren. Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten innerhalb des Vereins

herausgegriffen und diese kurz und bündig beantwortet. Für Nachfragen bieten wir auf unserem Info-Portal www.vereinsrecht.at die Möglichkeit einer ersten unentgeltlichen Auskunft.

Welche Mindestrechte stehen dem einzelnen Vereinsmitglied zu?

Das Vereinsgesetz sieht einige wenige „Mindestrechte“ für Vereinsmitglieder vor, wobei es den Vereinen freisteht, im Rahmen der Vereinsstatuten weitere Rechte vorzusehen. Ausdrücklich vorgesehen ist, dass jedes Vereinsmitglied vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten verlangen kann (§ 3 Abs 3 Vereinsgesetz) und jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied zur Anfechtung dieses Beschlusses berechtigt ist (§ 7 letzter Satz VerG). Darüber hinaus ist das Leitungsorgan verpflichtet, in der Mitgliederversammlung, die zumindest alle fünf Jahre einzuberufen ist (§ 5 Abs 2 VerG), die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren (§ 20 VerG).

Kollektiv kann ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan verlangen (§ 5 Abs 2 VerG) sowie die Herausgabe von Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins – dieses Informationsrecht steht den Mitgliedern auch abseits der Mitgliederversammlung zu (§ 20 VerG).

Muss das Leitungsorgan einem einzelnen Mitglied eine Kopie der Mitgliederliste auf Anfrage zur Verfügung stellen?

Wie gezeigt, können bestimmte Rechte nur kollektiv durch ein Zehntel der Mitglieder wahrgenommen werden. In einem 20-Personen-Verein mag man noch den Überblick über die anderen Mitglieder haben – aber in einem Verein mit mehreren hundert Mitgliedern? Woher weiß das einfache Vereinsmitglied überhaupt, wie viele Mitglieder der Verein hat? Wie organisiert es die erforderlichen 10 % und woher erfährt es deren Namen und Adressen?

Ein häufiges Problem besteht darin, dass das Leitungsorgan die Weitergabe der Mitgliederdaten unter dem Vorwand des Datenschutzes verweigert. Zu Recht?

Grundsätzlich ist die Weitergabe von Mitgliederdaten eine Datenübermittlung im Sinne des § 4 Z 12 Datenschutzgesetz (DSG). Gemäß § 7 Abs. 2 DSG dürfen Daten nur übermittelt werden, wenn sie aus einer zulässigen Datenanwendung stammen (das ist beim Mitgliederverzeichnis der Fall), der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende rechtliche Befugnis im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft macht und durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Die Durchsetzung der im Vereinsgesetz vorgesehenen Minderheitenrechte stellt eine rechtliche Befugnis iSd § 7 Abs 2 Z 2 DSG dar. Nur wenn Missbrauch droht oder die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen verletzt werden, darf das Leitungsorgan die Herausgabe verweigern. Je nach Charakter des Vereins ist das Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Interesse des Mitglieds auf Auskunft einerseits und der Datenschutzinteressen der Gesamtheit der Mitglieder andererseits unterschiedlich. Bei einem Verein, bei dem das Anonymitätsinteresse der Mitglieder geradezu aus dem Vereinszweck hervorgeht, wird das Datenschutzinteresse überwiegen. Bei Vereinen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck dürfen die Daten gemäß § 9 Z 13 Datenschutzgesetz ausdrücklich nur mit Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden.

Bei allen anderen Vereinen müssen wohl besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer das Leitungsorgan die Auskunft verweigern darf.

Darf ein Vereinsmitglied einfach vom Verein ausgeschlossen werden?

Es ist durchwegs üblich, dass Vereinsstatuten für vereinschädigendes Verhalten Disziplinarstrafen vorsehen. Auch der Vereinsausschluss als einschneidendste Vereinsstrafe kann vorgesehen sein. Bei Disziplinarstrafen muss allerdings die vereinsinterne Sanktion stets in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. In Bezug auf den Vereinsausschluss ist zu beachten, dass dieser nur aus wichtigen Gründen „als letztes Mittel“ ausgesprochen werden darf. Ein derartiger wichtiger Grund wäre in einer groben Pflichtverletzung zu sehen, wenn sie geeignet ist,

den Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und das Vertrauen zwischen Mitglied und Verein ernstlich zu erschüttern oder wenn das Fehlverhalten des Mitglieds dem Verein im Hinblick auf seinen Ruf oder sein Vermögen erheblich schadet.

Aufgrund der Intensität dieser Disziplinarmaßnahme muss das zuständige Organ, also in der Regel das Leitungsorgan, dem auszuschließenden Mitglied die ihm vorgeworfenen Ausschließungsgründe konkret mitteilen und ihm die Möglichkeit bieten, eine Rechtfertigung oder Gegendarstellung vorzubringen. Dieses Recht besteht selbst dann, wenn die Statuten ein solches Anhörungsrecht nicht vorsehen oder sogar dezidiert ausschließen. Wird ein solches Anhörungsrecht pauschal verweigert, ist der Ausschlussbeschluss mangels rechtlichen Gehörs anfechtbar oder sogar nichtig.

Worauf ist im Streitfall zu achten?

Gemäß § 3 Abs 2 Z 10 VerG haben die Statuten vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Wie diese „Schlichtungseinrichtung“ im Detail auszusehen hat, ist nicht näher determiniert. § 8 Abs 2 besagt nur, dass die Statuten die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln haben und den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren ist.

Erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung steht der ordentlich Rechtsweg (also zumeist die Einbringung einer Klage bei Gericht) offen.

Daher muss im Streitfall zunächst, entsprechend den Bestimmungen der Statuten, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung angerufen werden, um eine vereinsinterne Lösung zu finden. Nur wenn das nicht gelingt, können die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

28.6.2013: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsatzung - kreativ oder copy & paste?**

16.9.2013: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle** - Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?

13.11.2013: Höhne, Lummerstorfer: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG
abrufbar unter: www.h-i-p.at